



Organisation intergouvernementale pour les  
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den  
internationalen Eisenbahnverkehr


Intergovernmental Organisation for  
International Carriage by Rail

# **Einheitliche Technische Vorschriften**

Allgemeine Vorschriften  
TEILSYSTEME

**ETV GEN-B**  
**Konsolidierte Fassung**

Awendbar ab xx.xx.201x

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  <b>OTIF</b> | <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN<br/>TEILSYSTEME</b> | <b>ETV GEN-B</b><br>Seite 2 von 5 |
| Status: <b>ANGENOMMEN</b>   | TECH-16044-CTE10-5.3a                          | Original: EN<br>Datum: 13.06.2017 |

## APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

### Einheitliche Technische Vorschriften (ETV)

#### Allgemeine Vorschriften –

### TEILSYSTEME

#### Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV

Entsprechender Text der EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref.

#### 0.1 ÄQUIVALENZ

Die in diesem Dokument enthaltenen OTIF-Vorschriften wurden nach ihrer Annahme durch den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 13 APTU und Artikel 3a ATMF als äquivalent zu den entsprechenden EU-Vorschriften erklärt.

#### 0.2 EINLEITUNG

Um die funktionellen und technischen Anforderungen in Verbindung mit den verschiedenen Typen von Material, das gemäß COTIF (Anhänge F und G) zur technischen Zulassung vorgesehen ist, zu strukturieren, ist das Eisenbahnsystem in die nachfolgend aufgeführten Teilsysteme untergliedert.

#### 1. VERZEICHNIS DER TEILSYSTEME

Das Eisenbahnsystem im Staat der Anwendung wird


Für die Zwecke dieser Richtlinie wird das Eisenbahnsystem der Union

wie folgt in Teilsysteme untergliedert:

- (a) strukturelle Bereiche:
- Infrastruktur,
  - Energie,
  - streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung,
  - fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung,

Anlage  
II ↓

<sup>1</sup> Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union.

|   |  |                       |                                   |
|---|--|-----------------------|-----------------------------------|
|  <b>OTIF</b> | <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b><br><b>TEILSYSTEME</b> |                       | <b>ETV GEN-B</b><br>Seite 3 von 5 |
|   | Status: <b>ANGENOMMEN</b>                            | TECH-16044-CTE10-5.3a | Original: EN                      |

OTIF ETV

Entsprechender Text der EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref.

- Fahrzeuge; oder
- b) funktionelle Bereiche:
  - Betriebsführung und Verkehrssteuerung,
  - Instandhaltung,
  - Telematikanwendungen für den Personen- und Güterverkehr.

## 2. BESCHREIBUNG DER TEILSYSTEME

Für jedes Teilsystem oder jeden Teil von Teilsystemen wird

|  |   |
|--|---|
| in die ETV für dieses Teilsystem aufgenommen | von der Agentur bei der Erarbeitung des entsprechenden TSI-Entwurfs |
|--|---|

die Liste der mit der Interoperabilität verbundenen Elemente und Aspekte vorgeschlagen. Unbeschadet der Festlegung dieser Aspekte oder der Interoperabilitätskomponenten und unbeschadet der Reihenfolge, in der die Teilsysteme in die ETV | TSI einbezogen werden, umfassen die Teilsysteme Folgendes:

### 2.1 Infrastruktur

|   |   |
|---|---|
| Das COTIF beinhaltet die Infrastruktur nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen ; aus diesem Grunde beinhaltet das Infrastruktur-Teilsystem nur die Gleise und Weichen. | Gleise, Weichen, Bahnübergänge, Kunstbauten (Brücken, Tunnel usw.), eisenbahnbezogene Bahnhofsbestandteile (u. a. Eingänge, Bahnsteige, Zugangs- und Servicebereiche, Toiletten und Informationssysteme sowie deren Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), Sicherheits- und Schutzausrüstung. |
|---|---|


### 2.2 Energie

|  |   |
|--|---|
| Das COTIF beinhaltet das Energiesystem nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen; aus diesem Grunde beinhaltet das Energie-Teilsystem nur die Oberleitungen und die Qualität der gelieferten Kraft. | Elektrifizierungssystem einschließlich Oberleitungen und streckenseitiger Teile der Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen. |
|--|---|

### 2.3 Streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung

|   |  |
|---|--|
| Das COTIF beinhaltet dies nur in Bezug auf die Schnittstellen mit den Fahrzeugen. | Alle erforderlichen streckenseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind. |
|---|--|

### 2.4 Fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  <b>OTIF</b> | <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b><br><b>TEILSYSTEME</b> | <b>ETV GEN-B</b><br>Seite 4 von 5 |
| Status: <b>ANGENOMMEN</b>   | TECH-16044-CTE10-5.3a                                | Original: EN<br>Datum: 13.06.2017 |

OTIF ETV

Entsprechender Text der EU-Vorschriften<sup>1</sup>

EU Ref.

Alle erforderlichen fahrzeugseitigen Ausrüstungen zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen, die zum Verkehr im Netz zugelassen sind.

## 2.5 Betriebsführung und Verkehrssteuerung

Verfahren und zugehörige Ausrüstungen, die eine kohärente Nutzung der verschiedenen strukturellen Teilsysteme erlauben, und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Betriebsstörungen, einschließlich insbesondere der Zugbildung und Zugfahrten, der Planung und der Abwicklung der Betriebsführung.

Die Gesamtheit der erforderlichen beruflichen Qualifikationen für die Durchführung von

internationalen

Schienenverkehrsdiensten jeglicher Art.

## 2.6 Telematikanwendungen

Dieses Teilsystem umfasst zwei Teile:

Dieses Teilsystem umfasst gemäß Anhang I zwei Teile:

- (a) Anwendungen im Personenverkehr, einschließlich der Systeme zur Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt, Buchungssysteme, Zahlungssysteme, Reisegepäckabfertigung, Anschlüsse zwischen Zügen und zwischen der Eisenbahn und anderen Verkehrsträgern;
- (b) Anwendungen im Güterverkehr, einschließlich der Informationssysteme (Verfolgung der Güter und der Züge in Echtzeit), Rangier- und Zugbildungssysteme, Buchungssysteme, Zahlungs- und Fakturierungssysteme, Anschlüsse zu anderen Verkehrsträgern, Erstellung elektronischer Begleitdokumente.

## 2.7 Fahrzeuge


Wagenkastenstruktur, System der Zugsteuerung und Zugsicherung sowie die dazugehörigen Einrichtungen des Zuges, Stromabnahmeeinrichtungen, Traktions- und Energieumwandlungseinrichtungen, fahrzeugseitige Stromverbrauchsmess- und Ladeeinrichtungen, Bremsanlagen, Kupplungen, Laufwerk (Drehgestelle, Achsen etc.) und Aufhängung, Türen, Mensch-Maschine-Schnittstellen (Triebfahrzeugführer, Zugbegleitpersonal und Fahrgäste, einschließlich Zugänglichkeitsfunktionen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität), passive oder aktive Sicherheitseinrichtungen und Erfordernisse für die Gesundheit der Fahrgäste und des Zugbegleitpersonals.

Das Teilsystem „Fahrzeuge“ ist untergliedert in

1 Güterwagen und

2) sonstige Fahrzeuge

- selbstgetriebene thermische oder elektrische Züge;

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  <b>OTIF</b> | <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b><br><b>TEILSYSTEME</b> | <b>ETV GEN-B</b><br>Seite 5 von 5 |
| Status: <b>ANGENOMMEN</b>   | TECH-16044-CTE10-5.3a                                | Original: EN<br>Datum: 13.06.2017 |

*OTIF ETV*

- thermische oder elektrische Traktionseinheiten;
- Reisezugwagen;
- bewegliche Eisenbahnbau- und Instandhaltungsausrüstung.

*Entsprechender Text der EU-Vorschriften<sup>1</sup>*

*EU Ref.*

## 2.8 Instandhaltung

Verfahren, zugehörige Ausrüstungen, logistische Instandhaltungseinrichtungen, Reserven zur Durchführung vorgeschriebener Instandsetzungsarbeiten und vorbeugender Instandhaltung im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität des Eisenbahnsystems

des anwendenden Staates

der Union

und der erforderlichen Leistungsfähigkeit.